

Leipzig, 5. September 1925

Rechtsfragen zum Fall „Präzision“

Von Referendar Hermann-Arnold Schulde

„Durch meine Tätigkeit am Amtsgericht Lauenstein i. Sa. habe ich mich intensiver mit dem Fall „Präzision“ beschäftigen können. Und man kann wohl mit Fug und Recht von einem „Fall Präzision“ sprechen, nicht nur wegen seiner ungeheuren Bedeutung für das gesamte Uhrenfach Deutschlands, sondern auch, weil es, wie mir scheint, ein Präzedenzfall ist für ernstliche Erwägungen in genossenschaftsrechtlicher wie wirtschaftspolitischer Hinsicht, deren Beachtung für künftige Fälle außerhalb dieses Konkurses von Nutzen sein könnte.

Doch über diese Probleme will ich mich hier nicht auslassen. Vielmehr tut es Not, über einige Rechtsfragen die Genossen aufzuklären, wie die Sichtung der Einwände der Genossen gegen die vom Konkursverwalter eingereichte Vorschubberechnung (das Material für die Einwendungen füllt gut einen mittelgroßen Handkoffer!) ergibt.

Den charakteristischen Kern einer jeden eingetragenen Genossenschaft, also auch einer solchen mit beschränkter Haftpflicht wie der „Präzision“, bilden zwei Merkmale: erstens der Zusammenschluß von Personen zur gemeinsamen wirtschaftlichen Interessenvertretung, also Personen Vereinigung (im Gegensatz dazu die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft) und zweitens die bürgerschaftsähnliche Haftung der Genossen. Jeder Genosse hat für den Ausfall der Schulden der Genossenschaft einzustehen, in unserem Falle allerdings begrenzt durch die Höhe seiner Haftsumme. Wenn wir so erkannt haben, daß im Vordergrund des Genossenschaftsgedankens die Person des Genossen und nicht sein in die Genossenschaft hineingestecktes Kapital steht, so haben wir die Position gewonnen, um die Einwände, die im Vorschubberechnungstermin gebracht wurden, richtig zu beurteilen.

Der Kredit der Genossenschaft fußt zunächst auf der Kopfzahl der Genossen. Die Kopfzahl der Genossen ist aber für Dritte nur ersichtlich aus der beim Registergericht befindlichen Genossenliste; diese muß deshalb glaubwürdig sein, sie ist die Grundlage des Genossenschaftskredites. Dem Kreditbedürfnis der Genossenschaft trug der Gesetzgeber in §§ 70, 68, 77 des Genossenschaftsgesetzes (abgekürzt: GG.) in Verbindung mit § 75 GG. genügend Rechnung, indem er die Schwankungen in der Anzahl der Genossen für die Gläubiger der Genossenschaft möglichst abzugleichen suchte.

Diese Schwankungen können durch Ausscheiden der Genossen (durch Kündigung, Ausschließung oder Tod) entstehen.

Ausgeglichen werden diese Schwankungen erstens durch Statuierung des öffentlichen Glaubens der Genossenliste (d. h. was in der Genossenliste beim Registergericht steht, gilt als richtig), zweitens durch Verlegung des Ausscheidens der Genossen auf einen bestimmten Termin (den Schlußtag des Geschäftsjahres), schließlich drittens durch evtl. längere Haftung über den Termin des Ausscheidens hinaus. So scheidet ein Genosse auf eigene Kündigung erst zum Schlusse des Geschäftsjahres aus, in welchem das Ausscheiden durch den Vorstand der Genossenschaft bei Gericht angemeldet und in die Genossenliste eingetragen worden ist (§ 70 Abs. 2, GG.).

Genau so steht es beim Ausschluß eines Genossen (§68 Abs. 1. Satz 1 in Verb. mit Abs. 2), nur daß dieser in organrechtlicher Beziehung bereits mit Absendung des Ausschließungsbeschlusses an ihn ausscheidet.

Bezüglich der Auseinandersetzung und der Haftung wird der ausgeschlossene Genosse gleich dem durch Kündigung ausscheidenden Genossen behandelt.

Im dritten Fall, beim Tod eines Genossen, bedarf es zum rechtswirksamen Ausscheiden nicht der Vermittlung des Vorstandes; aber auch hier wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Schlusse des Geschäftsjahres durch die Erben fortgesetzt (§ 77 GG.).

Wird aber die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat nach dem Gesetz gar kein rechtsgültiges Ausscheiden stattgefunden. Und dieser Fall trifft zu für alle Genossen, die zum Schlusse des Jahres 1924 als ausgeschieden in der Genossenliste beim Gericht gebucht sind, sowie für die Erben der im Jahre 1924 verstorbenen Genossen. Den letzteren ist zu raten, die Haftung für die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft auf den Nachlaß des verstorbenen Genossen durch Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen (Errichtung eines Inventarverzeichnisses) zu beschränken.

Auch die Genossen — und es sind nach meiner Schätzung eine ganze Anzahl —, die schon vor dem 1. Juli 1923 gekündigt haben, deren Kündigung der Vorstand aber erst für 1924 oder noch gar nicht dem Gericht gemeldet hat, verfallen dem gleichen Schicksal; sie gelten noch als Genossen. Sie haben allerdings wegen eines evtl. vorliegenden Verschuldens des betreffenden Vorstandes (es käme hier der Vorstand unter Muschan in Frage) einen Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB. gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder.

Alle Genannten haben mit 500 R-M pro Anteil zu haften und die bis zur Konkureröffnung fälligen Einlagen auf Geschäftsanteil zu erfüllen.

Hier sei berichtend bemerkt

Der Schutzverband hat durch Schreiben von Dr. Zeck den Genossen mitgeteilt, daß nur bis zu 310 M auf den Geschäftsanteil zu zahlen seien. Es müssen aber 410 M gezahlt werden. Bei der Berechnung des Schutzverbandes ist offenbar übersehen worden, daß die Ratenzahlungen von zweimal 50 M und zehnmal 30 M sich auf 100 M Grundsumme aufbauen, bis zu welcher Höhe der Geschäftsanteil sofort aufzufüllen war.

Ferner halte ich den Einwand, den in erster Linie Rechtsanwalt Kohlmann im Vorschubrechnungstermin vorbrachte, für hinfällig. Es solle nämlich der Gpldmarkumstellungsbeschluß vom 9. September 1924 nichtig sein, weil er

gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstoße, und ferner könne jeder Genosse nur mit einem Anteil beteiligt sein, wenn er nicht nach der Umstellung neue Beteiligungserklärungen unterschrieben habe. Erinnern wir uns, was ich im Eingang über den Kern der Genossenschaft gesagt habe: Die Mitgliedschaft des Genossen ist nicht aufgebaut auf einer Geldeinlage als Beteiligung (wie z.B. bei der Aktiengesellschaft), sondern auf einem das paritätische Element betonenden, die Person des Genossen treffenden Rechten- und Pflichtenkreis, zu dem u. a. die Verpflichtung zur Beteiligung durch Einlagen gehört. Der Anteil zieht nur die Höchstgrenze für diese Einlagebeteiligung. Ist diese Höchstgrenze erreicht, und läßt das Statut eine Beteiligung auf mehrere Anteile zu, so kann der Genosse auf Grund weiterer Beteiligungserklärungen sich mit weiteren Anteilen beteiligen. Die Höhe des Anteils hat mit der Beteiligung des Genossen zunächst nichts zu tun; der Genosse bleibt mit seinem Anteil bzw. seinen Anteilen beteiligt, mögen diese nun im Laufe seiner Mitgliedschaft durch Generalversammlungsbeschlüsse in der Geldsumme erhöht oder auf Goldmark umgestellt werden. Die ursprünglichen Beitritts- und Beteiligungserklärungen behalten deshalb ihre Gültigkeit und bilden die Grundlage. Eine Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ohne Einholung der Zustimmung der Betroffenen ist jedoch nur statthaft, wenn bei der Zusammenlegung ein alle Genossen gleichmäßig behandelnder Umrechnungsmodus angewandt wird. Dieser ist meines Erachtens aber bei den Goldmarkumstellungsbeschuß der »Präzision" berücksichtigt worden.

Auch daß der sich aus der Umstellung evtl. ergebende Spitzenbetrag einen weiteren Anteil ergibt, ist dann begründet und verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn der Betroffene dadurch nicht mehr Anteile erhält, als er Beteiligungserklärungen — denn diese sind, wie wir gesehen haben, die Grundlage — unterschrieben hat. Würden insoweit durch die Umrechnung einigen Genossen zuviel Anteile zugesprochen worden sein, so wird — soweit der

Konkursverwalter dies nicht bereits berichtet hat — das Gericht dies sicherlich im Beschluß über die Vorschubrechnung berichtigen.

Man wird ferner nicht sagen können, daß für die Anteile, die entstanden sind durch Verrechnung und Umwertung der Guthaben der Genossen aus Schuldverschreibungen, die die Genossenschaft seinerzeit ausgegeben hat, die besonderen formularmäßigen Beteiligungserklärungen als Grundlage notwendig sind. Hat der Genosse sich mit der Verrechnung der Obligationsguthaben auf Einlagekonto für Geschäftsanteile ausdrücklich einverstanden erklärt, so ist darin die Erklärung gem. § 137 GG. zu erblicken. Er will sein durch Teil - Schuldverschreibungen gesichertes Darlehen nunmehr als Einlagebeteiligung betrachtet wissen.

Auch der weitere, besonders von Herrn König angeführte Einwand, die Vorschubrechnung verstoße gegen § 105, Abs. 2 GG., ist meines Erachtens nicht stichhaltig.

Dieser Paragraph besagt, die Nachschüsse seien von den Genossen nach Köpfen zu leisten, d. h. zuerst seien alle ersten, dann alle zweiten Anteile usw. einzuziehen. Die Bestimmung will die Berechnung der Nachschüsse regeln und will auch hier wieder zur Geltung bringen, daß wir es bei der Genossenschaft mit einer Personenvereinigung als Grundlage zu tun haben. Nur wenn alle Haftsummen nicht gleichmäßig voll in Anspruch genommen werden müssen, kommt diese Berechnung in Frage, nach der sich dann bei Einziehung der Haftsummen der Konkursverwalter zu richten hat. Hat das Gericht aber alle Haftsummen in voller Höhe durch Beschluß für sofort fällig erklärt, so hat der Konkursverwalter nach § 109, Abs. 1 GG. alle Haftsummen gleichmäßig ohne Verzug von den Genossen einzuziehen.

Die Art und Weise der Einziehung steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Daß bei der herrschenden Wirtschaftskrise der Konkursverwalter allen Genossen je nach den einzelnen finanziellen Verhältnissen mehr oder minder große Zahlungserleichterungen gewähren wird, halte ich für wahrscheinlich und zweckentsprechend.

Nach alledem — über die besonders wichtigen Einwendungen der arglistigen Täuschung beim Goldmarkumstellungsbeschluß und denen, die sich aus der Verschmelzung mit „Teuchern“ ergeben, kann ich mich vielleicht in einem zweiten Aufsatz äußern — wäre es unklug von den Genossen, wenn sie alles auf die eine doch keineswegs sichere Karte setzen, nämlich sich im Wege der Anfechtungsklage aus der Haftschlinge zu ziehen. Bestehen doch sicherlich manche Möglichkeiten, Vorteile und Erleichterungen für die Genossen zu erreichen, durch direkte Verhandlungen mit den Hauptgläubigern und Geltendmachung von Regreßansprüchen.

Insofern heißt es jetzt: Carpediem! oder auf deutsch: Nutze den Tag !

Wie aus den obigen Ausführungen des Herrn Referendar Schulde, der an dem für den Konkurs der „Präzision“ zuständigen Amtsgericht Lauenstein tätig ist, hervorgeht, sind noch verschiedene Möglichkeiten für Haftbarmachung des früheren Vorstandes bzw. Schadenersatzforderungen usw. möglich, sowie vor allem Einwendungen gegen Anteile, für die keine Beteiligungserklärungen abgegeben wurden. Wir empfehlen den Aufsatz deshalb besonderer Beachtung. Andererseits ist ersichtlich, daß übertriebene Hoffnungen auf die bisher eingereichten Einwände teilweise ungerechtfertigt sind, da die Meinungen der Juristen in verschiedenen Fragen von einander abweichen. Die Bestreitung der Bankschuld bis auf 1,2 Millionen Mark muß erst durch Prozeß entschieden werden. Der Konkursverwalter hat nur die Summe, die 2 Millionen Mark übersteigt, bestritten. Wir warnen deshalb vor zu großem Optimismus und empfehlen den Genossen, sich zwecks Vertretung ihrer Interessen an den Schutzverband für die Genossen der „Präzision“ (Geschäftsführer Herr Dr. Zeck in Köln a. Rh., Stollwerckhaus, Zimmer 114) zu wenden, falls dies noch nicht geschehen ist.

Die Schriftleitung“

Die Uhrmacher- Woche Nr. 36 1925 S. 647-648